



Plininger & Partner

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

Mandanten-Information: Energiekostendämpfungsprogramm – Umfang und Voraussetzungen

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

im ersten und zweiten Quartal des Jahres 2022 stiegen insbesondere infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine vor allem die Kosten für Energie, wie Strom und Gas stark an. Das bedeutet für viele Industrieunternehmen eine immense zusätzliche Belastung. Dem erheblichen Kostenanstieg im Energiebezug will die Bundesregierung im Rahmen des sogenannten Energiekostendämpfungsprogrammes (EKDP) durch Ausgleichszahlungen begegnen. Ziel ist es, besondere Härten dadurch zielgerichtet abzufedern und existenzbedrohende Situationen für betroffene Unternehmen zu vermeiden.

Anträge für die Unterstützungsleistungen können ab sofort bis zum 31. August 2022 gestellt werden.

Damit Sie wissen, welche Auswirkungen das gestartete Hilfsprogramm für Sie als Unternehmen hat, geben wir Ihnen nachfolgend einen Überblick. Bei Fragen Ihrerseits **sprechen Sie bitte uns als Ihre Steuerberater und Experten in Finanzfragen an.**

Energiekostendämpfungsprogramm

1. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss zu den Energiekosten ist bei einer Höhe von 50 Millionen Euro je Unternehmen gedeckelt. Die Höhe der Zuschüsse unterscheidet sich u.a. nach der Wirtschaftsbranche des Unternehmens, der Zuschussquote, den Maximalbeträgen und einem etwaigen Betriebsverlust. Die Berechnung der förderfähigen Kosten erfolgt dabei **getrennt für Erdgas und Strom** sowie **für jeden förderfähigen Fördermonat.**

Ein Zuschuss für den Zeitraum Februar 2022 bis September 2022 kommt dann in Frage, wenn sich die Energiebezugspreise in diesem Zeitraum gegenüber den Preisen im gesamten Kalenderjahr 2021 mindestens verdoppelt haben. Die Zuschüsse variieren je nach betrieblicher Betroffenheit zwischen **20% und 70% der Mehrkosten**, welche sich aus der Multiplikation des tatsächlichen Verbrauchs

Inhaltsverzeichnis

Energiekostendämpfungsprogramm	1
1. Höhe des Zuschusses.....	1
2. Antragsvoraussetzungen.....	2
3. Antragstellung	2

in 2022 und dem doppelten Wert der Energiebezugspreise von 2021 übersteigenden Energiepreis ergeben.

Der Anteil des Zuschusses berechnet sich folgendermaßen:

- **30 Prozent bzw. ab Juli 20 Prozent** der Preisdifferenz (Fördersatz) und **bis zu zwei Millionen Euro** erhalten Unternehmen, die einer in den Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU (KUEBLL) aufgeführten energie- und handelsintensiven Branche angehören und mindestens drei Prozent Energiebeschaffungskosten nachweisen.
- **50 Prozent bzw. ab Juli 40 Prozent** der Preisdifferenz und **bis zu 25 Millionen Euro** erhalten Unternehmen, die die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllen und aufgrund der zusätzlichen Energiekosten im jeweiligen Monat einen Betriebsverlust nachweisen. Für die Berechnung des Betriebsverlusts wird das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen ohne einmalige Wertminderungen (EBITDA) herangezogen. Die Förderung darf 80 Prozent des Betriebsverlusts nicht übersteigen.
- **70 Prozent bzw. ab Juli 60 Prozent** der Preisdifferenz und **bis zu 50 Millionen Euro** erhalten Unternehmen, die alle zuvor aufgeführten Voraussetzungen erfüllen und einem der 26 Sektoren angehören, die laut Anhang 1 des von der EU anlässlich der Aggression Russlands gegen die Ukraine geschaffenen beihilferechtlichen Krisenrahmens als besonders betroffen gelten (u. a. Chemie, Glas, Stahl, Metalle, Keramik).

2. Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Unternehmen, d.h. jede rechtlich selbstständige Einheit mit Sitz im EWR unabhängig von ihrer Rechtsform, die am Markt tätig sind. Dabei muss das Unternehmen mit seiner Wirtschaftszweigklasse im Anhang zu den „Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022“ (KUEBLL) gelistet sein.

Die Antragsvoraussetzungen werden dabei in drei Förderstufen eingeteilt:

Erste Förderstufe

Ein Unternehmen muss

- einer Wirtschaftsbranche nach Anhang I der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) – (Anlage A des Merkblattes) angehören
- ein energieintensiver Betrieb sein

Zweite Förderstufe

Ein Unternehmen muss

- einer Wirtschaftsbranche nach Anhang I der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) – (Anlage A des Merkblattes) angehören
- ein energieintensiver Betrieb sein
- einen Betriebsverlust im jeweiligen Fördermonat aufweisen

Dritte Förderstufe

Ein Unternehmen muss

- einer Wirtschaftsbranche nach dem Anhang des EU-Krisenrahmens (Anlage B des Merkblattes) angehören
- ein energieintensiver Betrieb sein
- einen Betriebsverlust im jeweiligen Fördermonat aufweisen

Des Weiteren muss als besondere Antragsvoraussetzung

- die **Geschäftsleitung** auf eine **Erhöhung ihrer Vergütung und den variablen Teil ihrer Vergütung** für das Geschäftsjahr vollständig **verzichten**
- sich das Unternehmen per Selbsterklärung dazu verpflichten, **Effizienzmaßnahmen**, die sich innerhalb von drei Jahren amortisieren, umzusetzen. Alternativ kann das Unternehmen mit Antragstellung erklären, dass es bereits ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder DIN EN ISO 50005 betreibt.

3. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt mit der Frist bis zum 31. August 2022 über ein Online-Antragsverfahren beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über das ELAN-K2 Online-Portal. Bei der Frist handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist, so dass verspätet oder unvollständig gestellte Anträge grundsätzlich abgelehnt werden.

Die Antragstellung ist dabei in 3 Phasen unterteilt:

Phase 1: In der ersten Phase ist bis zum **31. August 2022** die Registrierung im Portal sowie die Einreichung des Antrages, der Angaben und Unterlagen gem. der vom BAFA veröffentlichten „Checkliste Phase 1“ vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung erhalten Sie einen Abschlag und Zuschuss in Höhe von 80% des gesamten Zuschusses.

Phase 2: In der zweiten Phase sind bis zum **28. Februar 2023** sämtliche Angaben und Unterlagen gem. der vom BAFA veröffentlichten „Checkliste Phase 2“ vorzulegen. Auch hier handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist. Nach der Prüfung erfolgt die Schlussabrechnung und die Auszahlung des noch ausstehenden Zuschussbetrages.

Phase 3: In der dritten Phase, die ausschließlich für die Förderstufen 2 und 3 greift, sind bis zum **29. Februar 2024** sämtliche Angaben und Unterlagen gem. der vom BAFA veröffentlichten „Checkliste Phase 3“ vorzulegen. Eine Schlussabrechnung mit einer möglichen Rückforderung zu viel gezahlter Zuschüsse resultiert entsprechend.

Hinweis: Bei den genannten Fristen handelt es sich um sogenannte materielle Ausschlussfristen, so dass verspätet oder unvollständig gestellte Anträge grundsätzlich abgelehnt werden.

Wir empfehlen, die Antragsberechtigung kurzfristig zu prüfen, um den engen Zeitplan einer möglichen Antragstellung einhalten zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Albert Plininger
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater



Maximilian Leebmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Petra Mittermaier
Steuerberaterin
Fachberaterin für internationales Steuerrecht